

JULIUS-MOREL-FONDS

Für die Erneuerung der Kirche

Um die Themen, welche die Arbeit von Julius Morel geprägt haben, aufzugreifen und die Impulse, die er gesetzt hat, fortzuführen, hat der JULIUS-MOREL-FREUNDESKREIS einen Fonds eingerichtet, der Publikationen im Sinne von Julius Morels "Radikaler Kirchenreform" unterstützt.

Anliegen:

Der Fonds ermöglicht das Erscheinen innovativer Bücher mit theologischem oder religionssoziologischem Akzent, die für Kirche und Gesellschaft wichtig sind und die zu aktuellen religiösen oder kirchlichen Fragen Orientierung geben können.

Inhaltliche Zielsetzung:

Der Fonds unterstützt die mutige Erneuerung der Kirche und fragt nach der Bedeutung und der Relevanz von Religion und Kirche im gesellschaftlichen Kontext. Er stellt ein Forum dar, in dem theologische und soziologische Fragen aufgeworfen sowie neue, zukunftsweisende Wege für Kirche und Gesellschaft skizziert werden.

Profil:

Im Mittelpunkt stehen offene, wegweisende und kritische Impulse und Denkanstöße auf fundierter wissenschaftlicher Grundlage, aber in allgemein verständlicher Darstellung. Der Fonds unterstützt keine Dissertationen oder fachspezifische Monografien, sondern zielt auf ein allgemeines Publikum, sodass primär eine essayistische Form angestrebt wird. Der Umfang der einzelnen Werke soll 250.000 Zeichen nicht überschreiten.

Erscheinungsweise:

Der Fonds ermöglicht und unterstützt Publikationen zum angegebenen Themenbereich über einen längeren Zeitraum hinweg in unregelmäßiger Folge. Interessent/inn/en werden gebeten, ihre Manuskripte beim **Tyrolia-Verlag, Exlgasse 20, 6020 Innsbruck (buchverlag@tyrolia.at)** einzureichen. Der JULIUS-MOREL-FREUNDESKREIS prüft in Zusammenarbeit mit dem Tyrolia-Verlag die eingereichten Manuskripte und entscheidet über deren Annahme.

JULIUS-MOREL-FREUNDESKREIS

Dr. Maria Honffy
Neuhauserstraße 13b, 6020 Innsbruck

"Menschenrechte in der Kirche" ist einerseits ein immer aktuelles Thema, andererseits wird eine intensivere Beschäftigung mit ihm offenbar nicht als sinnvoll angesehen.

Das wiederum könnte natürlich verschiedene Gründe haben. Man könnte z.B. der Meinung sein, die Menschenrechte seien nirgends so gut aufgehoben wie in der Kirche, die Kirche sozusagen die gelebte Menschenrechtsgemeinschaft, weshalb eine Diskussion über Menschenrechte in der Kirche keinem praktischen Bedürfnis entspreche und man sich lieber mit anderen Dingen beschäftigen solle.

Man könnte aber z.B. auch der Meinung sein, dass es keinen Sinn mache, über Menschenrechte in der Kirche zu sprechen, weil die Amtskirche diese wie andere wichtige innerkirchliche Probleme ohnedies bewusst ignoriere und daher auch nicht bereit sei, in einen Dialog darüber einzutreten, weshalb man auf bessere Zeiten warten müsse. Diese Meinung könnte noch durch die weitere Überlegung gestützt werden, dass man sich derzeit möglicherweise schon allein durch das Aufwerfen dieses Themas innerkirchlich verdächtig mache, weshalb es zumindest für jene tabu sei, die in irgendeiner Weise von der Amtskirche abhingen, sei es, dass sie als Priester um ihre Karriere, als Universitäts- oder sonstige Lehrer bzw. -lehrerinnen um ihre *missio canonica*, als schlichte kirchliche Angestellte aber um ihren Posten fürchten müssten.

Andererseits ist es aber nun einmal so, dass das *ius mere ecclesiasticum* als menschliches Recht zum göttlichen Recht im gleichen Verhältnis steht wie anderes menschliches Recht - das Recht des Staates, eines Staatenverbundes, der internationalen Gemeinschaft - und wir sind auf sicherem Grund, wenn wir dafür die drei *modi* des Zusammenhanges heranziehen, die schon Thomas von Aquin für das Verhältnis des *ius humanum* zum *ius divinum naturale*, dem Naturrecht, herausgearbeitet hat und die grundsätzlich auch für das Verhältnis des kirchlichen Rechts zum positiven (d.h. geoffenbarten) göttlichen Recht gelten. Diese drei *modi* sind der *modus conclusionis*, der *modus determinationis* und der *modus additionis*. Lässt sich das menschliche

Menschenrechte in der Kirche

HERIBERT FRANZ KÖCK

Recht unter keinem der drei genannten *modi* in eine Beziehung zum göttlichen Recht setzen oder widerspricht es demselben sogar, dann hat es keine verbindliche Kraft.

Dass das auch für das *ius ecclesiasticum* gilt, war in der Kirche lange Zeit unumstritten. So konnte noch Francisco de Vitoria (15./16. Jh.), der Begründer der berühmten moraltheologischen Schule von Salamanca, ohne weiteres sagen, dass ungerechte Gesetze, "auch solche des Papstes", unverbindlich seien. In ähnlicher Weise hat schon vor ihm Thomas von Aquin gesagt, dass eine vom Papst ungerechtfertigt verhängte Exkommunikation keine Verbindlichkeit habe.

Bevor wir nun auf die Frage eingehen, welchen Platz die Menschenrechte in der Kirche haben können, wollen wir uns kurz das Wesen der Menschenrechte vergegenwärtigen.

Der Sache nach haben Menschenrechte schon immer eine Rolle gespielt, auch wenn sie unter diesem Begriff erst in der Neuzeit systematisch diskutiert wurden. In naturrechtlicher Sicht handelt es sich dabei um Rechte, die dem Menschen von Natur aus zukommen und die ihm daher durch menschliches Recht nicht genommen werden können. In diesem Sinn heißt es in der amerikanischen Unabhängigkeitserklärung von 1776: "Wir halten diese Wahrheiten für ausgemacht, dass alle Menschen gleich erschaffen wurden, dass sie von ihrem Schöpfer mit gewissen unveräußerlichen Rechten begabt wurden, worunter Leben, Freiheit und das Streben nach Glückseligkeit sind."

In dieser Formulierung kommt deutlich die Auffassung zum Ausdruck, dass es sich bei den Menschenrechten

um dem Menschen direkt von Gott gegebene Rechte handelt. Dies entspricht auch der im Bereich der Kirche bis heute vertretenen Naturrechtslehre, die sich maßgeblich auf Augustinus und Thomas von Aquin berufen kann, wonach das Naturrecht nur ein Abbild des göttlichen Rechtskonzepts, der *lex aeterna*, ist, und als *ius divinum naturale* ebenso göttliches Recht darstellt wie das geoffenbarte *ius divinum positivum*. In diesem Sinn ist gerade im 20. Jh. eine umfangreiche Lehre von den Menschenrechten entwickelt worden; und die Kirche wird auch nicht müde, dieselben überall, insbesondere auch in internationalen Foren, zu propagieren. In der Geschichte war dies freilich nicht immer so.

Die moderne Menschenrechtssicht hat ihre Grundlagen in der Scholastik der Neuzeit, wie sie insbesondere von der sog. Schule von Salamanca vertreten wurde, wo sich im Zuge der Entdeckungen neuer Kontinente und dortiger Staatsgebilde die Auffassung durchsetzte, dass die Beziehungen zwischen den Völkern nicht von der Religion, sondern vom Naturrecht bestimmt sei. Für den innerstaatlichen Bereich vertraten Angehörige dieser Schule die Auffassung, dass die Kompetenz der Herrschenden für die Sicherung des Gemeinwohls zweckgebunden sei und den Beherrschten notwendigenfalls ein Widerstandsrecht zukomme. Auf dieser Grundlage hat dann die gesamte Naturrechtslehre der Neuzeit, wie sie insbesondere im protestantischen Bereich erarbeitet wurde, aufgebaut.

Eine systematische Durchdringung der Lehre von den Menschenrechten ist insbesondere bei und im Gefolge von John Locke zu finden, der sich mit dem bei Thomas Hobbes als notwendig dargestellten Verzicht auf Frei-

heitsrechte zugunsten einer Ruhe und Ordnung sichernden Staatsgewalt nicht abgefunden hat und auf der Grundlage der damals vielfach vertretenen Vertragstheorie des Staates einen staatsfreien Raum postulierte, in welchem die Menschenrechte - insbesondere persönliche Freiheit und Freiheit des Eigentums - angesiedelt und darum von vornherein dem Zugriff des Staates entzogen wären. Ihren politischen Niederschlag fand diese Auffassung in verschiedenen amerikanischen Erklärungen - neben der schon erwähnten Unabhängigkeitserklärung z.B. in der sog. Virginia Declaration of Rights, ebenfalls aus 1776 - sowie in der Französischen Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte von 1789; als Abwehrrechte gegen den Staat finden sich die Menschenrechte dann in den verschiedenen Verfassungen des 19. und 20. Jhs., welche in der amerikanisch-europäischen Tradition stehen, als sog. Grund- und Freiheitsrecht.

Für die Kurie stellten sich die Menschenrechte vor allem als eine Kombination protestantischer und revolutionärer Auffassungen dar; daraus erklärt sich deren fortgesetzte Ablehnung durch die Päpste, vor allem jenen des 19. Jhs. So verwarf noch Leo XIII. in seiner Enzyklika *Libertas praesantissimum donum* von 1888 die Idee der Menschenrechte und Bürgerrechte mit der Formulierung: "Die uneingeschränkte Freiheit des Denkens und die öffentliche Bekanntmachung der Gedanken eines Menschen gehören nicht zu den Rechten der Bürger". An anderer Stelle nannte er es völlig ungerechtfertigt, die unbegrenzte Freiheit des Denkens, der Rede, des Schreibens oder des Gottesdienstes zu fordern, zu verteidigen oder zu gewähren, als handle sich dabei um Rechte, die dem Menschen von Natur aus verliehen sind. Auch im 20. Jh. vertrat man an der Kurie z.B. noch die Auffassung, volle Religionsfreiheit können nur den Katholiken zugestanden werden, allen anderen allenfalls eine eingeschränkte Religionsfreiheit, und zwar auch nur dann, wenn sich dies aus Opportunitätsgründen nicht vermeiden ließe. Ein letztes markantes Beispiel für eine solche Allianz zwischen Kirche und Staat ist das spanische Konkordat von 1953, in welchem die katholische Religion als Staatsreligion verankert wurde, was man in der Kurie als ideale Regelung

ansah. Andere christliche Konfessionen waren hingegen Einschränkungen unterworfen. Erst mit der Erklärung des Zweiten Vatikanum über die Religionsfreiheit *Dignitatis humanae* bekannte sich die katholische Kirche zur Religionsfreiheit als zu einem jedem Menschen kraft seiner Natur zustehenden Rechts, und zwar ohne Rücksicht darauf, welcher Religion er angehört. Bei vielen konservativen Katholiken im Priester- und Laienstand traf dieses Bekenntnis zur Religionsfreiheit freilich auf Unverständnis und war auch eine der Grundlagen für die Abspaltung der traditionalistischen Gruppierung Lefebvrianer.

Mit der Anerkennung der Menschenrechte im staatlichen Bereich durch die katholische Kirche war zwar ein entscheidender Schritt zur Anerkennung der Menschenrechte überhaupt getan; damit ist aber die Frage nach den "Menschenrechten in der Kirche" noch nicht beantwortet. In diesem Zusammenhang stellen sich zwei verschiedene Fragen, nämlich erstens: Ist das Konzept der Menschenrechte auf das Recht der Kirche überhaupt anwendbar? Und zweitens: In welcher Weise könnten Menschenrechte in der Kirche durchgesetzt werden?

Wenden wir uns der ersten Frage, der Anwendbarkeit des Konzepts der Menschenrechte auf das Recht der Kirche bzw. auf kirchliche Strukturen, zu. Wenn wir die Menschenrechte, wie dies heute auf nationaler wie internationaler Ebene allgemein geschieht, primär (wenn auch nicht ausschließlich) als Abwehrrechte gegen Übergriffe der Obrigkeit betrachten - wobei "Übergriffe" hier nicht notwendig und nicht primär im Sinne willkürlichen, gar despotischen Eingreifens in die elementare Rechtssphäre des Einzelnen zu verstehen sind, sondern als moralisch nicht weiter zu qualifizierende negative Tangierung dieser Rechtssphäre -, so kann, ja muss dieses Konzept der Menschenrechte auch innerhalb der Kirche anwendbar sein, weil es auch dort eine (eben die kirchliche) Obrigkeit gibt, hinsichtlich deren Verhaltens zumindest nicht ausgeschlossen werden kann, dass es die elementare Rechtssphäre des Einzelnen in negative Weise tangiert. Für eine Theorie der Menschenrechte im kirchlichen Bereich genügt aber schon die

Möglichkeit eines solchen Übergriffs; es müsste daher nicht darauf gewartet werden, dass sich ein solcher Übergriff tatsächlich ereignet. (Ich gehe allerdings davon aus, dass Sie, die Sie mich eingeladen haben, über "Menschenrechte in der Kirche" zu sprechen, und ich, der ich bereit war, dieses Thema zu behandeln, uns darüber einig sind, dass es sich hierbei um kein völlig unpraktisches Thema handelt, das nur um der Theorie willen, sozusagen als schöner Gedanke, in Erwägung gezogen werden könnte.)

Der Grund für die Möglichkeit einer Menschenrechtsverletzung durch das kirchliche Recht liegt - wie schon ausgeführt - darin, dass das Kirchenrecht neben dem göttlichen auch menschliches Recht umfasst und das menschliche Recht in der Kirche wie alles menschliche Recht auch defekt sein kann. Ist dies einmal festgehalten, so ist es nur eine Frage der Prüfung der Umstände des Einzelfalles, ob ein solcher Defekt vorliegt und ob er der Art ist, dass dadurch die elementare Rechtssphäre des Einzelnen verletzt wird.

Das bisher Gesagte bliebe allerdings bloße Theorie, wenn nicht gezeigt werden könnte, dass zumindest einige der international anerkannten Menschenrechte tatsächlich auch für den kirchlichen Bereich gelten. Zu diesem Zweck ist es zweckmäßig, einen Katalog anerkannter Menschenrechte herzunehmen und dieselben auf ihre Anwendbarkeit für den kirchlichen Bereich zu untersuchen. Ich beschränke mich dabei auf die klassischen Grund- und Freiheitsrechte und greife hierfür primär auf die durch die Europäische Menschenrechtskonvention garantierten Rechte, dann auch auf die Europäische Grundrechtscharta und - zum besseren Verständnis - auf den Grundrechtskatalog des Bonner Grundgesetzes.

Dabei scheidet ich fürs erste jene Menschenrechte aus der näheren Betrachtung aus, gegen welche die Kirche aus faktischen Gründen nicht verstoßen kann, weil sie heute weder selbst über die staatlichen Zwangsmittel verfügt noch ohne weiteres auf das *bracchium saeculare* zurückgreifen, ihr Recht also durch den Staat durchsetzen lassen kann; der Sonderfall des Vatikanstaates wäre zwar an sich relevant, soll aber

außer Betracht bleiben, um das eigentliche Problem - Menschenrechte in der Kirche - nicht zu verdunkeln.

Ausgeschieden werden demnach *prima facie* das Recht auf Leben, das Verbot der Folter, das Verbot der Sklaverei und der Zwangsarbeit, das Recht auf Freiheit und Sicherheit, das Verbot der Benachteiligung im Genuss der Konventionsrechte, der Schutz des Eigentums, das Verbot der Freiheitsentziehung wegen Schulden, das Recht auf Freizügigkeit, das Verbot der Ausweisung eigener Staatsangehöriger, das Verbot der Kollektivausweisung von Ausländern, verfahrensrechtliche Schutzvorschriften in Bezug auf die Ausweisung von Ausländern, die Gleichberechtigung der Ehegatten und die Abschaffung der Todesstrafe. Nicht ausgeschieden, aber ausgeklammert werden die auf Strafsachen bezüglichen Rechte, nämlich keine Strafe ohne Gesetz, das Recht auf Rechtsmittel in Strafsachen, das Recht, wegen derselben Strafsache nicht zweimal vor Gericht gestellt oder bestraft zu werden und das Recht auf Entschädigung bei Fehlurteilen. Das Gleiche gilt für das Recht auf freie Wahlen, obwohl es m. E. nicht bloß ein zu den klassischen Grundrechten hinzutretendes politisches Recht ist, sondern als politische Mitbestimmung zum Kernbereich der Freiheit als Recht auf Gestaltung des eigenen Lebens nach eigenem Entwurf gehört.

Damit verbleiben jedenfalls folgende Rechte, deren Relevanz auch für den kirchlichen Bereich zumindest grundsätzlich angenommen werden muss: das Recht auf ein faires Verfahren, das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens, die Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit, die Freiheit der Meinungsäußerung, die Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit, das Recht auf Eheschließung, das Recht auf Bildung, die Berufsfreiheit und das Recht zu arbeiten, sowie das allgemeine Diskriminierungsverbot und das Recht auf wirksame Beschwerde bei Verletzung eines Menschenrechts.

Ob es neben den genannten, aus dem weltlichen Bereich kommenden Menschenrechte auch noch besondere kirchliche Menschenrechte gibt, hängt davon ab, wie weit man bereit ist, die ersteren in einer solchen Weise

zu interpretieren, dass darin auch die letzteren Platz finden. Dies wird dort nicht möglich sein, wo ein kirchliches Menschenrecht ein Tun der kirchlichen Obrigkeit erfordert, also insbesondere beim Recht auf Empfang der Sakramente. Damit werden alle zu den im weltlichen Bereich bestehenden sozialen Grundrechten analogen Rechte als spezifisch kirchliche Menschenrechte zu qualifizieren sein. Was die Anerkennung und Förderung der in der Kirche bestehenden Charismen anlangt, wird das Gleiche gelten, allerdings nur dort, wo es tatsächlich auf das Tun der kirchlichen Obrigkeit ankommt. So ist die Zulassung zu einem kirchlichen Amt wohl ein bloß kirchliches Menschenrecht. Wo hingegen das Charisma auch ohne Zutun der kirchlichen Obrigkeit ausgeübt werden kann, ist eine Subsumtion unter ein aus dem weltlichen Bereich kommendes Menschenrecht nicht ausgeschlossen. So erscheinen nicht nur Einschränkungen, wie sie ein Rede- oder Publikationsverbot für den Betroffenen darstellen, als eine Verletzung der Freiheit der Meinungsäußerung; sie wird schon durch die Verpflichtung zu einem kirchlichen Imprimatur für Druckschriften verletzt, weil das Imprimatur-Verfahren nichts anderes als eine kirchliche Vorzensur ist.

Im Übrigen tut der Umstand, dass gewissen kirchlichen Menschenrechten keine klassischen "weltlichen" Menschenrechte entsprechen und die ersteren daher nur in Analogie zu den jüngeren sozialen Grundrechten gesehen werden können, ihrer Verbindlichkeit und damit der Verpflichtung der kirchlichen Obrigkeit, sie zu achten, keinen Abbruch. Im Gegenteil, gerade ihre Achtung ist für das gedeihliche kirchliche Leben unabdingbar.

Es ist im Rahmen dieses Vortrags nicht möglich, im Hinblick auf alle auch für den kirchlichen Bereich relevanten "weltlichen" Menschenrechte im Einzelnen darzustellen, wo sich Konflikte mit dem derzeitigen Kirchenrecht ergeben. Vielmehr müssen hier kurze Hinweise genügen.

(1) DAS RECHT AUF EIN FAIRES VERFAHREN

Das kanonische Prozessrecht hat die

Entwicklung zum modernen Prozessrecht nicht mitgemacht. Das betrifft insbesondere die Schriftlichkeit des Verfahrens, die es dem Gericht unmöglich macht, sich ein eigenes Bild von der vom Vorbringen der Parteien und der Zeugen zu machen, den Parteien aber, Zeugen der anderen Seite ins Kreuzverhör zu nehmen, dann bestimmte Beweisregeln, welche die freie Beweiswürdigung des Gerichts ausschließen oder doch beschränken, und bestimmte Rechtsvermutungen zum Nachteil der Parteien, die von diesen erst widerlegt werden müssen, obwohl im Zweifel von der Freiheit der Parteien von bestimmten Verpflichtungen auszugehen wäre. Da Unmittelbarkeit des Verfahrens und freie Beweiswürdigung als Grundpfeiler der Rechtsprechung anzusehen sind, verletzt ihr Fehlen das Recht auf ein faires Verfahren.

(2) DAS RECHT AUF ACHTUNG DES PRIVAT- UND FAMILIENLEBENS

Dieses Recht umfasst auch die freie Entscheidung der Ehegatten über die Art und den Umfang der sexuellen Beziehung sowie darüber, ob und wie viele Kinder sie wollen. Da jeder der beiden genannten Aspekte einen für sich ein gerechtfertigtes Bedürfnis betrifft, muss es den Ehegatten erlaubt sein, die Befriedigung des einen von der Befriedigung des anderen so zu trennen, dass nicht das eine durch das andere ausgeschlossen oder beeinträchtigt wird. Dies schließt die Freiheit der Mittelwahl ein, die nur dort keine unbeschränkte sein kann, wo diese Freiheit mit der Freiheit anderer auf Genuss ihrer Grundrechte kollidiert. Das Recht auf Leben, auch jenes des Ungeborenen, ist also bei der Wahl der Mittel selbstverständlich in Betracht zu ziehen.

(3) ÜBER DIE GEDANKEN- UND GEWISSENSFREIHEIT

(4) SOWIE ÜBER DIE FREIHEIT DER MEINUNGSÄUßERUNG

wurde bereits im Zusammenhang mit Rede- und Publikationsverboten sowie mit dem Imprimatur gesprochen.

(5) DIE VERSAMMLUNGS- UND VEREINIGUNGSFREIHEIT

Mit diesem Grundrecht kollidieren alle

Verbote - mögen sie nur für kirchliche Amtsträger oder auch für sonstige Kirchenmitglieder gelten -, sich inner- und außerhalb der kirchlichen Gemeinschaft mit anderen zu versammeln oder Vereinigungen einzugehen, und zwar gleichgültig, ob diese Aktivitäten kirchliche oder weltliche Ziele verfolgen. Daher waren z.B. früher bestehende Verbote zur Mitarbeit in sog. freien, d.h. weltanschaulich nicht gebundenen Gewerkschaften ebenso menschenrechtswidrig, wie es heute das Verbot sog. "Priestergewerkschaften" zum Schutz der Rechte der Priester gegenüber der kirchlichen Obrigkeit wäre. Die heikle Frage, ob das z.B. in Österreich bestehende Verbot für Priester, sich politisch zu betätigen, vom Standpunkt der Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit zulässig ist, lasse ich hier ausgeklammert. Nicht unerwähnt möchte ich aber lassen, dass hieher auch das Problem der Mitgliedschaft in Freimaurerloren gehört.

(6) DAS RECHT AUF EHESCHLIEßUNG

Hier sind gleich zwei Kernpunkte der heutigen Kirchenkrise angesprochen.

(a) Der eine ist die *Widerverheiratung Geschiedener*, die sich zwar nicht dem - wie oben ausgeführt, allerdings ohnedies ebenfalls menschenrechtswidrigen, weil kein faires Verfahren ermöglichenden - kirchlichen Eheprozess mit dem Ziel der Nichtigkeitserklärung ihrer ersten Ehe unterzogen haben, deren Ehe aber *hic et nunc* nicht reparabel ist und die daher vor der Wahl stehen, entweder eine neue Ehe einzugehen oder faktisch ehelos zu leben. Das kirchliche Verbot der Wiederverheiratung solcher Geschiedener ist daher mit dem Recht auf Eheschließung, das ja ganz selbstverständlich auch den umfassenden "Gebrauch" der Ehe einschließt, ebenso unvereinbar wie die an das Zuwiderhandeln geknüpften kirchlichen Sanktionen, z.B. die Nichtzulassung zur Teilnahme am eucharistischen Mahl, außer unter bestimmten (von menschenrechtlichen Standpunkt aus wiederum unzumutbaren) Bedingungen.

(b) Der andere Punkt ist das *Verbot der Eheschließung für kirchliche Amtsträger ab einem bestimmten*

Weihegrad. Ganz abgesehen von den negativen praktischen Folgen dieses Verbots, die von der für die verständnislose Öffentlichkeit oft unglaublichen und daher als scheinheilig betrachteten Lebensführung von in eheähnlichen oder zumindest sexuellen Beziehungen lebenden Priestern einerseits bis zur überdurchschnittlichen Konzentration von homosexuell oder pädophil geneigten Personen im Klerikerstand andererseits reichen, ist der Zwangszölibat schon in der Theorie einer der gravierendsten Verstöße des kirchlichen Rechts gegen die Menschenrechte und legt vielen, die sich zum Priestertum berufen fühlen und glauben, den Zwangszölibat dafür in Kauf nehmen zu müssen und zu können, Lasten auf, die sie später of bis an oder sogar über die Grenze des physisch und psychisch Erträglichen fordern. Auf das in diesem Zusammenhang immer wieder als Rechtfertigung des Zwangszölibats vorgebrachte Argument, es müsse ja niemand Priester werden, komme ich später zurück.

(7) DAS RECHT AUF BILDUNG

Hieher zählt jedenfalls das Recht des Einzelnen, sich in allen Bereichen des Wissens umfassend zu informieren. Mit diesem Recht sind Bücherverbote unvereinbar, mögen sie sich wie einst um das Lesen der Bibel in der Landessprache oder wie bis zum Zweiten Vatikanum um den *Index librorum prohibitorum* handeln, auf dem im Laufe der Zeit die Werke so gut wie aller wichtigen Denker der Neuzeit standen, ganz gleich, ob sie sich mit Theologie, Philosophie oder Naturwissenschaften beschäftigten, sodass noch während meiner eigenen Studienzeit das Bonmot im Umlauf war, wer nicht auf dem Index stünde, sei nicht bedeutend. Vom Recht auf Bildung dürfte sich aber wohl auch die Verpflichtung ableiten lassen, die Schüler und Studenten in kirchlichen Lehranstalten eine umfassende Bildung auf dem letzten Stand der Wissenschaft zu vermitteln, ob es sich dabei nun um eine altersangemessene Sexualkunde, um naturwissenschaftliche Erkenntnisse oder um neue exegetische Einsichten handelt. Welche Versäumnisse hier zu beklagen sind,

zeigt der Umstand, dass Sexualunterricht lange als "Schweinerie" abgelehnt wurde, während man bis ins 20. Jh. hinein an Katholisch-Theologischen Fakultäten die Evolutionstheorie Darwins mit der Frage abtat: "Haben Sie schon einmal gesehen, dass aus einem Hund eine Katz' wird?" Und die römische Glaubenskongregation beharrte zur selben Zeit noch immer darauf, dass alle Bücher der Bibel auch tatsächlich von jenen Autoren geschrieben seien, denen sie traditionell zugeschrieben wurden, einschließlich der Autorschaft des Moses für den Pentateuch, also für die sog. "Fünf Bücher des Moses". Dass die Wissenschaft, auch die theologische, von der kirchlichen Obrigkeit noch immer als Gefahr und nicht als Chance gesehen wird, zeigen die Ausritte von Josef Ratzinger/Benedikt XVI. gegen die moderne Exegese in seinem Buch "Jesus von Nazareth".

(8) Die BERUFSFREIHEIT UND DAS RECHT ZU ARBEITEN

Diese Freiheit umfasst das Recht, sich frei für einen Beruf entscheiden zu können. Dieses Recht der freien Berufswahl darf keinen anderen Beschränkungen unterworfen werden als jenen, die sich seiner Natur nach ergeben. Wer die Anforderungen, die ein bestimmter Beruf notwendig mit sich bringt, nicht erfüllen kann, ist natürlich von seiner Ergreifung ausgeschlossen. So werden Personen mit bestimmten körperlichen Behinderungen bestimmte Berufe oder berufliche Tätigkeiten verschlossen sein. Das gilt nicht nur für den Profisport einschließlich Bergführer oder Schilehrer, sondern auch für andere Berufe bzw. Tätigkeiten, die die volle körperliche Einsatzfähigkeit verlangen, wie z.B. der Dienst beim Militär, bei der Polizei oder bei der Feuerwehr.

Im kirchlichen Bereich ist mit der Berufsfreiheit ebenfalls ein Kernpunkt der gegenwärtigen Krise angesprochen. Dabei geht es nicht bloß um kleine Grotesken, die es früher gegeben hat. Wer weiß heute noch, was das sog. kanonische Auge ist? Dabei handelte es sich um die bis zum Zweiten Vatikanum ganz wichtige Frage, ob ein auf einem Auge Blinder die Priesterweihe empfangen dürfe. Die richtige Antwort ist, dass es davon abhing, auf welchem Auge

er blind war, auf dem rechten oder dem linken. Blindheit auf dem rechten Auge schadete nichts, wohl aber Blindheit auf dem linken Auge. Der Grund für diese Unterscheidung wird heute jeden überraschen: Das Messbuch steht bekanntlich beim Hochgebet traditionell links vom Zelebranten auf dem Altar. Daher kann, wer auf dem linken Auge sieht, unauffällig den Text aus dem Messbuch ablesen; wer dagegen auf dem linken Auge blind ist, müsste in auffälliger Weise den Kopf verdrehen, um mit dem rechten Auge ins Messbuch zu schauen. Das wurde als unvereinbar mit einer würdigen Zelebration angesehen. (Und das Messbuch einfach ausnahmsweise nach rechts zu stellen, war in den Rubriken nicht vorgesehen, obwohl ich nicht sicher bin, ob selbst vom Standpunkt des tridentinischen Ritus dagegen ein grundsätzlicher Einwand bestanden hätte.)

Der entscheidende Knackpunkt bei der Berufsfreiheit ist aber, dass die Kirche den Zugang zu mit einem bestimmten Weihegrad verbundenen kirchlichen Ämtern für verheiratete Personen im weitaus größten Bereich, nämlich jenem des lateinischen Ritus, grundsätzlich verschließt. Da man aber nicht behaupten kann, dass verheiratete Personen von Natur aus zur Ausübung derartiger Ämter untauglich wären - dagegen spricht schon rein faktisch das Beispiel der verheirateten Priester in den katholischen Ostkirchen sowie im gesamten Bereich der Orthodoxie und anderer Orientalen, bei den Anglikanern, den Altkatholiken und den Evangelischen Kirchen -, handelt es sich um eine unzulässige Beschränkung des Grundrechts auf Berufsfreiheit, das wiederum Teil des umfassenderen Menschenrechtes ist, das eigene Leben in Freiheit nach den eigenen Vorstellungen zu gestalten.

Dem kann man auch nicht entgegenhalten, dass das **die** Berufsfreiheit und das Recht zu arbeiten keinen Anspruch auf einen (und schon gar nicht auf einen bestimmten) Arbeitsplatz gibt. Das stimmt natürlich. Es gibt aber sehr wohl einen Anspruch auf gleiche Zugangschancen zu einem bestimmten Beruf, die nicht durch nicht in der Natur der Sache liegende Beschränkungen genommen werden dürfen.

(9) DAS ALLGEMEINE DISKRIMINIERUNGSVERBOT

Das ist schon wieder ein Kernpunkt der gegenwärtigen Kirchenkrise. Die katholische Kirche verweigert bekanntlich Frauen den Zugang zu allen mit der Weihe verbundenen Ämtern und Funktionen und beruft sich dabei auf die Tradition, die heute freilich sonst nur noch von den Orthodoxen und anderen Orientalen gepflogen wird, bei den Anglikanern, den Altkatholiken und den Evangelischen hingegen bereits aufgegeben wurde.

Vom Standpunkt der Menschenrechte erscheinen die folgenden Überlegungen als maßgeblich. Unterschiedliche Rechte und Pflichten für Frauen und Männer dürfen nur dort angenommen werden, wo sie sich aus der Natur der Sache ergeben. Die Einwände gegen die Zulassung von Frauen zur Ordination beruhen aber auf keinen natürlichen Unterschieden von Mann und Frau. Es wird heute in der katholischen Kirche auch und gerade die kirchliche Obrigkeit nicht mehr allen Ernstes die Auffassung vertreten, dass es im Bereich der kirchlichen Ämter irgendeine Tätigkeit gibt, die nicht auch und gleich gut von Frauen wie von Männern ausgeübt werden kann. Daher zieht man sich auf das Argument zurück, Jesus selbst sei ein Mann gewesen und habe auch nur Männer zu Aposteln und Jüngern berufen. Selbst wenn es tatsächlich stimmen sollte, dass zur apostolischen Zeit nur Männer und keine Frauen Leitungsfunktionen einschließlich der Sakramentspendung ausgeübt haben - was im Übrigen von der Exegese heute zumindest in Frage gestellt wird - lässt sich daraus nicht ohne Weiteres etwas für den Ausschluss von Frauen von der Ordination gewinnen. Unbestritten ist natürlich, dass Jesus ein Mann war. Aber er konnte ja als Mensch nur entweder Mann oder Frau sein; und aus dem bloßen Faktum, dass er Mann war, eine Ungleichheit in kirchlichen Dingen für die Hälfte der Menschheit abzuleiten, ist damit jedenfalls noch nicht gerechtfertigt. Eine solche Ungleichheit könnte nur darin begründet sein, dass kirchliche Amtsträger *in persona Christi* handeln, und Jesus (auch) Dinge getan habe, die nur ein Mann tun könne. Es lässt sich aber nicht in einem einzigen Punkt zeigen, dass Jesus irgendetwas

getan hat, für das es nicht genügt hätte, bloß Mensch zu sein und wofür man hätte spezifisch Mann sein müssen. Daher kann das Handeln *in persona Christi*, einschließlich des Feierns der Eucharistie, nicht allein den Männern vorbehalten sein. Vielmehr muss es als genügend angesehen werden, dass man Mensch ist; und das trifft bekanntlich auf beide Hälften der Menschheit, also auch auf die Frauen zu.

Der gegenwärtige Wiener Erzbischof, Kardinal Christoph Schönborn, hat einmal im Rundfunk auf die Frage, ob seiner Meinung nach Frauen zur Ordination zugelassen werden sollten, gemeint, "er wisse nicht, ob der liebe Gott das wolle". Schon ein solches Herangehen an die Frage ist verfehlt. Es kann dem lieben Gott nämlich nicht zugesonnen werden, dass er in Zusammenhang mit dem Weiheamt die Frauen gegenüber den Männern diskriminieren will. Als Menschenrecht ist der Anspruch auf Nichtdiskriminierung nämlich auch ein naturrechtlicher; und gegenüber diesem *ius divinum naturale* kann von vornherein ausgeschlossen werden, dass das *ius divinum positivum* etwas anderes vorsieht. Jede Berufung auf irgendeine diesbezügliche Tradition - mag sie als starkes oder als ohnedies nur schwaches Argument betrachtet werden - ist daher nutzlos.

(10) DAS RECHT AUF WIRKSAME BESCHWERDE BEI VERLETZUNG EINES MENSCHENRECHTS

Unter einer wirksamen Beschwerde ist eine solche zu verstehen, welche die Überprüfung der behaupteten Verletzung durch eine unabhängige und unparteiische Instanz auf der Grundlage eines rechtlich ausreichend verankerten Katalogs anerkannter Menschenrechte ermöglicht. In der katholischen Kirche gibt es aber keinen solchen Menschenrechtskatalog; und der Umstand, dass man einen solchen von Seiten der Kurie nicht wollte, mag dazu beigetragen haben, dass das noch unter Paul VI. diskutierte Projekt einer *Lex fundamentalis ecclesiae* nicht zur Ausführung kam. Weiters gibt es auch keine unabhängige und unparteiische Instanz, weil es in der Kirche - im Gegensatz zum Staat - bisher noch nicht einmal theoretisch gelungen ist, das Prinzip der Gewaltenteilung zu Aner-

kennung zu bringen, obwohl dasselbe ohnedies nur ein relatives sein kann, weshalb es im Staat nicht der Einheit der Staatsgewalt und in der Kirche nicht der Einheit der Kirchengewalt entgegensteht.

Von Seiten der kirchlichen Obrigkeit wird natürlich nicht zugestanden, dass das kirchliche Recht mit den Menschenrechten in Konflikt stünde. Mit dem ganz allgemeinen Einwand, diese Menschenrechte passten nicht für den kirchlichen Bereich, haben wir uns schon befasst. Daneben gibt es aber auch gezielte Einwendungen gegen die Anwendung einzelner Menschenrechte.

So wird hinsichtlich der Verweigerung der Zulassung verheirateter Personen zur Ordination damit argumentiert, die Verwaltung der Sakramente sei der Kirche anvertraut, weshalb sie die Bedingungen für die Zulassung zur Weihe festlegen könne. Dieses Argument ist alt, aber nicht gut, wie sich in Zusammenhang mit jenen staatlichen Grund- und Freiheitsrechten gezeigt hat, die einen Gesetzesvorbehalt enthalten, die Regelung der Ausübung des betreffenden Rechts also dem einfachen Gesetzgeber vorbehalten wird. Auch da hat man ursprünglich eine große, oft fast unbeschränkte Freiheit des Gesetzgebers angenommen, mittlerweile aber erkannt, dass ein solcher Gesetzesvorbehalt nicht dazu benutzt werden darf, um das Grundrecht unwirksam zu machen. Daher steht mittlerweile fest, dass auch ein Gesetzesvorbehalt dem Gesetzgeber nicht gestattet, in den Wesensbereich des Grundrechts einzugreifen. Diese Einsicht muss auch im kirchlichen Bereich greifen; der Umstand, dass die Verwaltung der Sakramente der Kirche anvertraut ist, berechtigt sie daher nicht, in deren Zusammenhang solche Regelungen zu treffen, dass z.B. verheirateten grundsätzlich der Zugang zu einem Sakrament verwehrt wird, sie also im konkreten Fall vom Empfang des Weihesakraments ausgeschlossen werden. Zum selben Ergebnis kommt man auch mit dem theologischen Argument, dass es der Kirche nicht erlaubt ist, das Recht zur Ausübung von Charismen, die Gott auch einzeln vergibt, daran zu knüpfen, dass der Betreffende auch ein weiteres Charisma besitzt.

Wenn daher Gott das Charisma zum Weiheamt und das Charisma zur Ehelosigkeit nicht verbindet, dann darf das auch die Kirche nicht zur Bedingung für die Ausübung eines der beiden Charismen machen. Das erledigt den weiter oben erwähnten Einwand, es müsse ja niemand Priester werden. Bei den Menschenrechten geht es nämlich, wie schon der Name sagt, nicht um Pflichten, sondern um Rechte.

Die Anerkennung der Menschenrechte für den staatlichen Bereich durch die Kirche stützt sich heute auf das Naturrecht. Dieses Naturrecht wurde auch sonst gerade im 20. Jh. bemüht, um sich über die Offenbarung hinaus in allen Bereichen des menschlichen Lebens auf göttliches Recht stützen zu können. Besonders Pius XII. hat das in umfangreichster Weise getan, wie insbesondere die von ihm recht detailliert entwickelte Soziallehre zeigt. Wer sich auf das Naturrecht beruft, also auf jenes Recht, das vom Menschen schon mit Hilfe der menschlichen Vernunft und nicht erst aufgrund der Offenbarung erkannt werden kann, der setzt sich und seine Aussagen freilich auch der Diskussion und damit gegebenenfalls der Kritik und dem Widerspruch aus. Pius XII. der - wie später insbesondere Johannes Paul II. - kein Freund von Kritik und Widerspruch war, hat dagegen mit der Behauptung Front zu machen versucht, gegenüber kirchlichen Aussagen im Bereich des Naturrechts könne der sonst geltende Satz, die Gültigkeit jeder Aussage reiche nur so weit wie die Argumente die sie stützen, nicht herangezogen werden, weil hier der zitierte Satz Jesu "Wer euch hört, hört Mich" greife, weshalb es auf die Qualität der Argumente letztlich nicht mehr ankäme. Diese Auffassung ist sogar noch in die Konstitution über die Kirche in der Welt von heute *Gaudium et Spes* des Zweiten Vatikanum eingeflossen, wo für die naturrechtlichen Aussagen der kirchlichen Obrigkeit zwar keine Unfehlbarkeit, aber doch Authentizität in Anspruch genommen wird, was immer das bedeuten mag.

Würde man diese Auffassung auf das Thema "Menschenrechte in der Kirche" anwenden, käme man zum Schluss, dass nur die kirchliche Obrigkeit selbst das Recht hat, Art und Umfang der

(naturrechtlich fundierten) Menschenrechte zu bestimmen, weshalb sich von vornherein ihr gegenüber niemand auf Menschenrechte berufen könne, die sie nicht selbst zugesteht.

Demgegenüber ist festzuhalten, dass die Mitglieder der Kirche bei der Betätigung aller der genannten Menschenrechte selbstverständlich nach bestem Wissen und Gewissen vorzugehen haben. Diese Gewissensentscheidung kann und darf ihnen aber von niemandem abgenommen werden, auch nicht von der kirchlichen Obrigkeit.

Damit fehlt nur noch die Antwort auf die Frage, wie Menschenrechte heute in der Kirche durchgesetzt werden können. Dass eine Durchsetzung in einem rechtsförmigen Verfahren mangels eines entsprechenden kirchenrechtl. verankerten Rechtsschutzes derzeit nicht möglich ist, haben wir schon festgestellt. Manche potentielle Menschenrechtsverletzungen werden zum Glück praktisch nicht spürbar, z.B. dort, wo die kirchliche Seelsorge aus pastoralen Gründen bestimmte Verbote in ihrer Verbindlichkeit im Einzelfall relativiert, wie dies bisweilen bei der Segnung einer zweiten Ehe oder der Zulassung kirchenrechtlich unzulässig Verheirateter zum eucharistischen Tisch geschieht. In anderen Fällen liegt es am Betroffenen selbst, seine Menschenrechte im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten zu nutzen und menschenrechtswidrige kirchliche Normen zu ignorieren. Das ist freilich ein für alle Seiten oft sehr unbefriedigender Zustand, besonders dann, wenn nach außen hin ein falscher Schein aufrechterhalten werden muss, um nicht des (durchaus mit Hingabe ausgeübten) kirchlichen Amtes enthoben zu werden. In anderen Fällen schließlich scheint überhaupt nicht mehr zu bleiben als ein von entsprechendem Gebet begleitetes Warten auf bessere Zeiten.

Darauf, dass diese besseren Zeiten kommen, können wir freilich alle hinwirken, insbesondere durch das Schaffen eines Problembewusstseins und durch entsprechende Überzeugungsarbeit. Jedem und jeder, der oder die hier seinen/ihren Beitrag leistet, muss aufrichtig gedankt werden.



Für Menschen, die Hunger nach Sinn, nach Gott haben, die Ausschau halten und ihre Anker auswerfen, hat Herbert Buhri dieses Buch geschrieben. Es ist ein leidenschaftlicher Aufruf zur Veränderung, unterlegt mit poetischen Texten.

Als junger Priester war er in der Jugendseelsorge und in einer Stadtpfarrei in Bregenz tätig. Als Seelsorger der ÖsterreicherInnen in England sammelte er elf Jahre lang intensive ökumenische Erfahrungen. Von 1975 bis 2000 war er Pfarrer in Götzis, einer der größten Gemeinden Vorarlbergs; seit Herbst 2001 ist er in Pension. Er hat vielfältige internationale Kontakte zu Kirchengemeinden in Asien und Lateinamerika. 2004 erschien seine Predigtsammlung "Das geknickte Rohr zerbricht er nicht" im Tyrolia-Verlag.

Aus Liebe zum Beruf und zu seiner Kirche erhebt er seine kritische Stimme

- gegen Strukturen und Vorschriften in der Kirche, die Menschen unter Druck setzen und ausgrenzen
- für die Annäherung an andere Religionen
- für den verstärkten Einsatz von Frauen in der Kirche.

Zwei Textbeispiele, die seine Veränderungswünsche für die Kirche verdeutlichen und zugleich zeigen, wie sehr sie in spiritueller Tiefe geerdet sind:

Ja, zornig bin ich oft

*Weil ich diese Kirche liebe,
das schöne Mädchen Kirche,
das so entstellt wird,
das so missbraucht und geschändet wird.*

*Zornig bin ich,
weil sie zum Selbstbedienungsladen degradiert wird,
zur Bereicherung,
zur Machtanhäufung,
zur Kleider-Show,
zum Folterwerkzeug der Menschenwürde.*

*Zornig bin ich,
weil ich machtlos bin, hilflos bin,
und selbst manchmal Täter bin
und zuschauen muss,
wie Unrecht geschieht.*

*Zornig bin ich,
weil der Geist unterdrückt wird,
weil ihm Fesseln angelegt werden,
Fesseln des Gesetzes,
Fesseln der Angst, des Misstrauens.*

Fenster ins Endlose

*Wenn ich in Gott hineinhorche,
höre ich Stille.
Liebende Stille.
So wie Liebende miteinander schweigen
Und doch so viel sagen,
mehr als das Herz ertragen kann.*

*Wenn ich in Gott hineinhorche -
dann kommt das ganze Universum zum Singen!
Dann tanzen die Sterne,
dann kreisen die Sonnen.
Wenn ich in Gott hineinhorche -
Dann beginnen die Blumen zu blühen,
wie in der Wüste über Nacht,
dann sehe ich Schmetterlinge tanzen
von Blüte zu Blüte.*

*Wenn ich in Gott hineinhorche -
Ja, dann fühl ich mich angenommen,
geliebt, geborgen.
Dann gehen Türen auf nach innen
Und Fenster nach außen
In die Freiheit, in die Weite,
ins Endlose.*